

Waldordnung der Gemeinde Laax

Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Waldgesetz

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) von der Gemeinde erlassen am 9. Oktober 1998.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Zweck
Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohl- Grundsatz
fahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. Verwaltung

Art. 3

Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben gemeinsam mit der Gemeinde Organisation
Sagogn im Forstrevierverband Sagogn/Laax.

Sie wählt zwei Delegierte in die Kommission des Forstreviers Sa-
gogn/Laax.

Art. 4

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen Verwaltung und
dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Wald- Aufsicht
chef.

Art. 5

Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Einhaltung und Gemeindevor-
die zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. stand

Dieser:

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) vergibt grössere Arbeiten;

c) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so kann der Revierförster mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 6

Revier-
kommission

Die Revierkommission ist für die Reviergruppe verantwortlich.

Diese:

- a) wählt den Revierförster und das Personal des Waldreviers;
- b) genehmigt die Dienstverträge und die Anstellungsbedingungen;
- c) genehmigt die Pflichten des Försters und des Personals;
- d) genehmigt das Arbeitsprogramm, das Budget und die Betriebsrechnung;
- e) befindet über den Erwerb von Werkzeugen, Maschinen und Fahrzeugen im Rahmen des genehmigten Budgets.

Art. 7

Waldchef

Der Waldchef:

- a) ist Delegierter in der Kommission des Forstreviers Sagogn/Laax;
- b) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- c) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- d) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- e) stellt Antrag über die Vergabe grösserer forstlichen Arbeiten;
- f) überwacht die Holzverkäufe;
- g) unterschreibt die Verträge von Holzverkäufen und Waldarbeiten.

Art. 8

Revierförster/
Betriebsleiter

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 9

Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 10

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget. Jahresprogramm

Art. 11

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeitssicherheit

Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12

Wo es aus phytosanitärischen Gründen zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden. Holzschutz

Art. 13

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten. Infrastruktur

Art. 14

Das Befahren der Waldwege richtet sich gemäss der Verordnung für das Befahren von Wald- und Waldwegen mit Motorfahrzeugen vom 22. Februar 1996. Benützung der Waldstrassen

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 15

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglichst. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung und ist Mitglied der SELVA. Vermarktung

Art. 16

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster gemeinsam mit dem Waldchef nach den Grundsätzen der «Schweizerischen Holzhandelsgebräuche» getätigt. Holzverkauf

Art. 17

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet. Interner Verbrauch

Taxholz **Art. 18**
Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die Berechtigten. Es gelten die Vorschriften in Anhang 1.

Brennholz für Alpen **Art. 19**
Das Brennholz für die Alpen Plaun da Laax, Plaun da Sagogn, Nagens, Sogn Martin, Curtgani und Uaul wird unentgeltlich neben einem befahrbaren Waldweg abgegeben.

Leseholz **Art. 20**
Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Wer Leseholz sammeln will, muss sich beim Revierförster melden.

Christbäume, Deckreisig **Art. 21**
Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden.
Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen **Art. 22**
Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und womöglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schadenverhütung

Weidegang **Art. 23**
Die Wälderbenutzung während des Weidgangs ist in Übereinkunft mit dem Forstamt in Weidordnungen oder in Projekten von Wald- und Weidetrennung zu regeln.

Feuer **Art. 24**
Es ist einzig erlaubt, Feuer im Walde oder in der Nähe desselben zu entfachen, wenn keine spezielle Brandgefahr besteht. Für den Uaul Grond und den Uaul Taviarna gilt ein Feuerverbot ausserhalb der amtlichen Feuerstellen.

Campen **Art. 25**
Es ist verboten, im Walde zu campen.

Art. 26

Der Zutritt zum Uaul Grond wird vom 1. Dezember bis am 31. Mai auf Strassen und Fusswegen beschränkt. Zutritt

VI. Strafbestimmungen

Art. 27

Der Gemeindevorstand ist für alle Verstösse der Waldordnung zuständig, sofern diese nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen. Zuständigkeit

Art. 28

Verstösse gegen die vorliegenden Waldordnung werden mit Bussen von Fr. 100.– bis Fr. 5'000.– geahndet, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz. Bussen

Art. 29

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Fälligkeit, Rechtsmittel

Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 30

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen. Anzeigepflicht

VII. Schlussbestimmungen

Art. 31

Die Waldordnung vom 15. April 1985 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 32

Diese Waldordnung inklusive Anhang tritt nach Annahme der Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden in Kraft. Inkrafttreten

Die vorliegende Waldordnung wurde in der Gemeindeversammlung vom 9. Oktober 1998 angenommen.

Der Präsident:

Vitus Dermont

Der Gemeindeschreiber:

Augustin Killias

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss Nr. 2100 vom 29. November 1999.

Der Präsident:

sig. K. Huber

Der Kanzleidirektor:

sig. Dr. C. Riesen

Anhang 1

Taxholz

a) Allgemeines

Art. 1

Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz. Begriff

Art. 2

Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder und niedergelassenen Schweizer abgegeben. Berechtigung

Art. 3

Gesuche um Abgabe von Taxholz sind dem Revierförster schriftlich bis zum publizierten Termin einzureichen. Für Nutzholz ist der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Gesuche, Termine

Der Waldchef entscheidet über die Gesuche.

Art. 4

Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten. Abgabe

Art. 5

Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Transport mit, sind die entsprechenden Lohnlisten zu führen, womit diese über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert sind. Aufrüsten, Transport

Art. 6

Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde. Abfuhrtermin

Art. 7

Der aus der Taxe und Rüstkosten zusammengesetzte Abgabepreis wird durch den Gemeindevorstand festgelegt. Die Taxe beträgt für Bürger mindestens 40 %, für Niedergelassene 50 % des Handelswertes des Holzes. Abgabepreis

Art. 8
Verwendungsort, Handel, Tausch Taxholz darf nur auf Gebiet der Bezugsgemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten.

Art. 9
Reklamationen Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängel, die Verantwortung der Gemeinde.

b) Nutzholz

Art. 10
Bezugsmenge Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen können pro 20-jähriger Periode folgende Holzmengen bezogen werden:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) für ein Einfamilienhaus | 30 m ³ |
| b) für ein Mehrfamilienhaus | 40 m ³ |
| c) für einen Stall | 30 m ³ |
| d) für Anbauten | 10 m ³ |

Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden. Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.

Art. 11
Holzart Normalerweise wird Tannenholz abgegeben. Der Gemeindevorstand entscheidet über die Abgabe anderer Holzarten.

Art. 12
Einschränkungen Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben.

Art. 13
Verwendung Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

Art. 14
Handänderung Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert.

c) Brennholz

Art. 15

Jeder Haushalt ist berechtigt, jährlich 2–4 m³ Brennholz zu beziehen. Bezugsmenge

Art. 16

Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Abgabe

Art. 17

Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und im Amtsblatt veröffentlicht. Zeitpunkt

Art. 18

Der Abgabepreis wird durch den Gemeindevorstand festgesetzt. Abgabepreis

Anhang II

Privatwald

Gesuche um Schlagbewilligung	Art. 19 Gesuche um Schlagbewilligung im Privatwald sind dem Revierförster einzureichen. Für Handelsholz oder für Eigenbedarf, die 3 m ³ pro Hektare jährlich überschreiten, braucht es eine Bewilligung durch das Kreisforstamt.
Fallholz	Art. 20 Fallholz ist ständig zu schlagen. Verzichtet der Eigentümer auf Subventionen beim Fällen, gilt die Einschränkung von Art. 6 nicht.
Entschädigung	Art. 21 Die Gemeinde kann für die Arbeit des Revierförsters in Privatwäldern einen angemessenen Beitrag verlangen.
Zugang	Art. 22 Das Betreten der Privatwälder ist gemäss Art. 699 ZGB jedermann gestattet.